

INFOBLATT

über den Pflegedienst gem. § 14 ZApprO

Der einmonatige Pflegedienst ist

- vor Beginn des Studiums, frühestens jedoch nach Erhalt der Allgemeinen Hochschulreife (Abitur) oder
- während der unterrichtsfreien (= vorlesungsfreien!) Zeiten des Studiums vor der Meldung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand* abzuleisten. (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 ÄAppO)

Als unterrichtsfreie Zeit gelten auch Zeiten der Beurlaubung vom Studium nach Art. 48 BayHSchG, nicht jedoch individuelle „Auszeiten“ eines Studierenden während der regulären **Vorlesungszeit** (also auch nicht sog. "Freisemester") .

[Die Vorlesungszeit bestimmt sich ausschließlich nach den Zeiten, wie sie von der Universität Bayern e. V. (ehemals Bayerische Hochschulrektorenkonferenz) bayernweit vorgegeben werden. Etwaige abweichende Regelungen durch die Zahnmedizinische Fakultät (MeCuM) finden hier keine Berücksichtigung.

Der Pflegedienst ist einem Krankenhaus oder in einer Rehabilitationseinrichtung mit einem Pflegeaufwand, der dem eines Krankenhauses vergleichbar ist, abzuleisten.

Der Pflegedienst ist vor Beginn des Studiums (nach dem Abitur) oder während der unterrichtsfreien Zeit des Studiums abzuleisten. Der Zeitraum des Pflegedienstes darf sich nicht mit Pflichtveranstaltungen, die in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, überschneiden.

Die Dauer des Pflegedienstes beträgt **einen Monat**. Das bedeutet:

1. bis 30. bzw. 1. bis 31. eines Monats (Februar entsprechend 28. bzw. 29.)
oder z.B. 20.02. bis 19.03. / 14.08. bis 13.09.
Ausnahme: Beginn 31.01. bis 02.03.

Der Pflegedienst ist ganztägig und möglichst zusammenhängend zu erbringen.

Es wird von einer 5-Tage Woche ausgegangen. Wie die Tage organisiert werden und ob an Wochenenden statt unter der Woche gearbeitet wird, entscheidet die Pflegedienstleitung. Da die Krankenhäuser auch an Feiertagen geöffnet sind, ist es mit der Pflegedienstleitung zu klären, ob an diesen Tagen gearbeitet wird.

Eine Unterbrechung ist nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) und bei Vorlage eines Attestes möglich. Im Krankheitsfall sind die Fehltage unverzüglich nachzuholen. Der Pflegedienst muss um die Dauer der Fehltage verlängert werden.

Der Pflegedienst muss auf dem entsprechenden Formular bestätigt werden und ist beim Antrag auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung nachzuweisen.

Sollte der Pflegedienst in einer Rehabilitationseinrichtung erbracht werden, muss zusätzlich das Formular „Beiblatt - Pflegedienst Rehabilitationseinrichtung“ bestätigt werden.

Ein im Ausland abgeleiteter Pflegedienst oder eine im Ausland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung kann angerechnet werden; die Anrechnung erfolgt über die Regierung von Oberbayern in München.

Stand 15.06.2022